



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 27.06.2023

### **Attacke auf Bundestagsabgeordnete und deren Begleiter bei untätigen Polizeikräften in München**

Am 26.06.2023 hatte der Kreisverband München-Süd der AfD zum Wahlkampfauftakt gerufen. Als Referentin konnte ein Mitglied des Bundestages gewonnen werden, die mit ihrem Begleiter, einem Kandidaten für die Landtagswahl in Bayern am 08.10.2023, auf dem Weg zum Vortragsort von Gegendemonstranten attackiert wurde.

Dies erscheint vor allem deswegen aufklärenswert, da die Referentin eine erhöhte Sicherheitseinstufung hatte, der zufolge eine derartige Attacke niemals hätte möglich sein dürfen.

Eine konkrete Gefahr war meines Erachtens im Vorfeld mindestens durch folgende Bekanntmachung im Internet <https://www.kalinka-m.org/events/afd-wahlkampfauftakt-antifaschistisch-entgegenstehen-kundgebung/> bereits erkennbar. Hierdurch war nach unserer Einschätzung auch eine konkrete Gefahr gegeben und damit dürfte auch eine klassische Eingriffsschwelle der Gefahrenabwehr überschritten gewesen sein. In der Folge dürfte die als Ermächtigungsgrundlage normierte Schwelle für einen Eingriff in den Schutzbereich der Grundrechte der Teilnehmer der Gegenkundgebung offenkundig von Anbeginn an gegeben gewesen sein, und zwar unabhängig von der zusätzlichen Tatsache, dass die Referentin eine erhöhte Sicherheitseinstufung hatte.

Vor diesem Hintergrund erstaunt nicht nur die Tatsache, die Gegendemonstranten bis auf ca. einen Meter an den Zulauf der Gäste der Parteiveranstaltung heranzulassen, sondern auch die komplette Untätigkeit aller anwesenden Polizeikräfte während und nach diesen beiden Attacken. Die Rolle der örtlich zuständigen Polizeikräfte bei der Gefahrenabwehr (präventiv-polizeiliche Aufgabe) und der Verfolgung von Straftaten (repressiv-polizeiliche Aufgabe) waren in diesem Zusammenhang mindestens fragwürdig und aus Sicht der Betroffenen waren beide nicht einmal ansatzweise erkennbar. Sowohl vor der Attacke als auch während der Attacke und nach der Attacke taten die eingesetzten Polizeikräfte so, als ob nichts geschehen war. Auch eine Kontaktaufnahme zu den Geschädigten, also auch zur Referentin mit erhöhter Sicherheitseinstufung, fand bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anfrage nicht statt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Anzahl an Kundgebungen</b>  | <b>7</b> |
| 1.1       | Welche Kundgebungen und Gegenkundgebungen fanden am 26.06.2023 im Münchener Stadtteil Fürstenried statt (bitte für jede dieser Kundgebungen mindestens lückenlos offenlegen: den genauen Ort der Kundgebung; Zeitpunkt der Kenntnisgabe gegenüber den Behörden; Behörde, die diese Kenntnisgabe entgegengenommen hat; Beginn und Ende jeder Kundgebung; Organisation/Ansprechpartner für Behörden; alle bekannten/erkannten, aufrufenden/teilnehmenden Organisationen; die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer; die Anzahl vermuteter Rechtsübertretungen/erstatteter Anzeigen; jede für diese Örtlichkeit durchgeführte polizeiliche Maßnahme – z. B. Ansprachen etc. –; die Anzahl identifizierter/vermuteter Beobachtungsobjekte des bayerischen und/oder bundesdeutschen Verfassungsschutzes etc.)? ..... | 7        |
| 1.2       | Waren die am 26.06.2023 gegen 18.30 Uhr Ecke Züricher Straße und Forstenrieder Allee, genauer gesagt zwischen „Treibhaus“ und Gebäudekomplex mit Volkshochschule mithilfe einer Ansammlung an Personen und mithilfe von ausgerollten und erkennbaren Kundgebungsmitteln durchgeführte Kundgebung und die im Hinterhof desselben Gebäudekomplexes gegenüber Hausnummer 35 durchgeführte Kundgebung den Behörden bekannt gegeben worden (bitte wie in 1.1 abgefragt offenlegen)? .....   | 7        |
| 1.3       | Welche Auflagen wurden bei jeder der in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebungen beachtet/missachtet (bitte für jede der abgefragten Kundgebungen die erteilten Auflagen und deren Einhaltung lückenlos offenlegen und hierbei auch auf die Auflagen für einen Einsatz von Megafonen und deren Lautstärkenbegrenzungen im bewohnten Hinterhof der Züricher Straße 35 gesondert eingehen)? .....  | 8        |
| <b>2.</b> | <b>Sicherheitseinstufungen</b>   | <b>9</b> |
| 2.1       | Welche erhöhten Sicherheitseinstufungen sind der örtlich zuständigen Polizei für Teilnehmer einer jeden der in 1.1 und 1.2 abgefragten Veranstaltungen – insbesondere der Parteiveranstaltung – bekannt gegeben worden (bitte mindestens unter Angabe des Tags und der Quelle der Bekanntgabe chronologisch offenlegen)? .....   | 9        |
| 2.2       | Welche – ggf. zusätzlichen – Handlungen haben die zuständigen Polizeikräfte aufgrund jeder der in 2.1 abgefragten Bekanntgaben eingeleitet (bitte vollständig aufschlüsseln sowie den festgelegten Weg und die Art der Zuführung zur Parteiveranstaltung für Personen mit erhöhten Sicherheitsauflagen offenlegen)? .....  | 9        |
| 2.3       | Wie wurde das in 2.2 abgefragte Handeln am 26.06.2023 angesichts der Tatsache, dass bei Zugängen zur Parteiveranstaltung die Teilnehmer der Gegenkundgebung wenige Meter an den in 2.1 abgefragten Personenkreis herangelassen wurden, vor Ort umgesetzt (bitte vollständig und chronologisch offenlegen)? .....   | 9        |

<b>3.</b>	<b>Gefahrenlage</b>	<b>9</b>
3.1	Auf der Basis welcher Gefahrenprognose/Gefahrenereinschätzung wurde für jede der in Frage 1 abgefragten Kundgebungen deren individuelle Eingreifschwelle festgelegt (bitte jede der festgelegten Eingreifschwellen offenlegen und auch alle hierbei aus übergeordneten bayerischen und/oder bundesdeutschen Behörden, wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI] etc., eingeflossenen Vorgaben offenlegen)? .....	9
3.2	Welche Vorgaben/Anregungen etc. im Sinne des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und/oder von der Stadt München als Ordnungsbehörde hat die Polizei für jede der in 3.1 abgefragten Kundgebungen/Gegenkundgebungen vom 26.06.2023 erhalten? .....	10
3.3	Vertreter aus welchen Behörden des Bundes und/oder des Landes und/oder der Stadt München waren bei jeder der in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebungen mindestens zeitweise vor Ort vertreten (bitte lückenlos offenlegen und jeweils die Anzahl der Vertreter sowie die Einheit/Behörde – z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Ordnungsamt etc. – benennen und angeben, ob diese Vertreter uniformiert oder zivil anwesend waren)? .....	10
<b>4.</b>	<b>Vorgaben für die Polizei</b>	<b>11</b>
4.1	Welche Auflagen hat jede der in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebungen im Vorfeld durch das Ordnungsamt oder vor Ort während der Kundgebung erhalten (bitte Art jeder Auflage, Urheber jeder Auflage Datum/Zeit jeder Auflage, umfassend mindestens für Stöcke bei Bannern, Mitführen von Flaschen, Maße von Bannern, Lautstärke von Megaphonen – auch im dortigen Wohngebiet – lückenlos offenlegen)? .....	11
4.2	Welche Orte wurden den Teilnehmern jeder der in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebungen zugewiesen (bitte chronologisch lückenlos offenlegen)? .....	11
4.3	Welcher Mindestabstand zu jedem der Eingänge wurde für jeden der in 4.2 abgefragten Orte sichergestellt (bitte für jede der in 1.1 abgefragten Kundgebungen offenlegen)? .....	11
<b>4.</b>	<b>Art und Umfang von präventivem Handeln</b>	<b>11</b>
4.1	In welchem Umfang wurden Teilnehmer einer jeden in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebung polizeilichen Handlungen unterzogen, wie z. B. einer Zählung, Kontrollen von Attesten auf Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Identifizierung von mit einem Virus, wie z. B. einem Coronavirus infizierten Personen etc. (bitte mindestens auf jeden der aufgezählten Punkte eingehen)? .....	11
4.2	Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hatte die Polizei z. B. bei den in Frage 1 abgefragten Kundgebungen zugelassen, dass sich einige Teilnehmer mithilfe einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitweise unkenntlich gemacht haben (bitte alle hierzu eingeleiteten Maßnahmen offenlegen)? .....	11

4.3	Wie viele Personen von der Presse waren bei einer jeden in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebung anwesend (bitte hierzu offenlegen: Art und Umfang der Überprüfung der Presseausweise; Sicherstellung, dass keine Porträtaufnahmen gemacht werden)? .....	12
<b>5.</b>	<b>Attacke auf die Referentin und deren Begleiter</b>	<b>12</b>
5.1	Welche Maßnahmen haben die gerade vor Ort zuständigen Polizeiführer unternommen, als die angekündigte Bundestagsabgeordnete über den schmalen Weg zwischen Züricher Straße 35 und Grünanlage mitsamt ihrem Begleiter eintraf und damit in Sichtweite der dort positionierten Beamten war und ihr Begleiter daraufhin die Gegenkundgebung zu filmen begann, weswegen dieser aus der Menge der Gegenkundgebung heraus angebrüllt wurde und ihm von diesen Brüllern befohlen wurde, das Filmen einzustellen, und aufgrund des Weiterfilmens dieser dann aus der Menge heraus attackiert und gestoßen wurde (bitte für diese Szenerie offenlegen: den Dienstgrad des während dieser Attacke für diesen Abschnitt zuständigen Polizeiführers, die von der Polizei zur Unterbindung dieses Vorkommnisses eingeleiteten Gegenmaßnahmen, die von Amts wegen gestellten Anzeigen, z. B. auf Basis von § 240 Strafgesetzbuch [StGB], und jeweils bitte begründen)? .....	12
5.2	Welche Maßnahmen haben die gerade vor Ort zuständigen Polizeiführer unternommen, als die sich während der in 5.1 abgefragten Szenerie weiter in Richtung Eingang bewegende Bundestagsabgeordnete ebenfalls aus der Menge heraus angebrüllt wurde und versucht wurde, ihr einen Gegenstand auf den Kopf zu schlagen und/oder eine unbekannte Flüssigkeit über ihr auszuleeren, was diese nur noch mithilfe einer selbst durchgeführten abwehrenden Handbewegung unterbinden konnte und hierbei von der Angreiferin auch gestoßen wurde (bitte für diese Szenerie offenlegen: den Dienstgrad des während dieser Attacke für diesen Abschnitt zuständigen Polizeiführers, die von der Polizei zur Unterbindung dieses Vorkommnisses eingeleiteten Gegenmaßnahmen, die von Amts wegen gestellten Anzeigen, z. B. auf Basis von § 240 StGB, und jeweils bitte begründen)? .....	12
5.3	Welche Maßnahmen hat der zuständige Polizeiführer unternommen, um die in 5.1 und 5.2 abgefragten Handlungen und die daran Beteiligten aufzuklären, die Identitäten aller Angreifer festzustellen etc. (bitte lückenlos offenlegen und hierzu das vergebene interne Aktenzeichen offenlegen sowie den Verteiler jeder Akte)? .....	12
<b>6.</b>	<b>Polizeiliche Handlungen nach der Attacke auf die Referentin und deren Begleiter</b>	<b>12</b>
6.1	Wie ist aus Sicht der Polizei erklärbar, dass die in Frage 5 abgefragten Szenen überhaupt möglich waren (bitte hierbei auch darauf eingehen, dass die Gegenkundgebung nur etwas über einen Meter von der Stelle positioniert wurde, an der die Referentin und ihr Begleiter vorbeigehen mussten, um zum Zugang zu gelangen, und auf die Untätigkeit aller anwesenden Beamten bei der in 5.1 beschriebenen Szene ausführlich eingehen)? .....	13

- 6.2 Wie viele Teilnehmer der in Fragen 1.1, 1.2 und 5 abgefragten Kundgebungen bzw. der Gegenkundgebung sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder erhielten eine Anzeige und/oder erhielten einen Platzverweis und/oder sind in Gewahrsam genommen worden (bitte unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln und begründen und der jeweiligen Kundgebung zuordnen)? ..... 13
- 6.3 Aus welchen Gründen war nach Ende der Gegenkundgebung gegen 22.15 Uhr noch immer mindestens eine Gruppe an Teilnehmern der Gegenkundgebung vor der Züricher Straße 35 anwesend und neben dem dort stationierten Polizeifahrzeug gestanden und hatte sich gemeinschaftlich und auf so erzwungene Tuchföhlung mit den nach Hause gehenden Teilnehmern der Parteiveranstaltung über Letztere herablassend auslassen können und so ihre Kundgebung fortgesetzt (bitte alle Gründe ausführen, aus denen heraus das Ende der Gegenkundgebung nicht durchgesetzt wurde)? ..... 13
- 7. Einsatzbesprechungen 13**
- 7.1 Welche Funktion hatte der Beamte, der jede der Einsatzbesprechungen vor jeder der in Fragen 1 und 5 abgefragten Kundgebungen geleitet hatte (bitte Zahl und Dienstgrade aller an der Einsatzbesprechung beteiligten Personen offenlegen)? ..... 13
- 7.2 Welche Funktion hatte der Beamte, der jede der Nachbesprechungen nach jeder der in Fragen 1 und 5 abgefragten Kundgebungen geleitet hatte (bitte Zahl und Dienstgrade aller an der Einsatzbesprechung beteiligten Personen offenlegen)? ..... 14
- 7.3 Wurden auf mindestens einer der in 7.1 und 7.2 abgefragten Einsatzbesprechungen die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in Fragen 1 und 5 abgefragten Parteiveranstaltung diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise als „Rechte“, „Antidemokraten“, „Populisten“ etc. verunglimpft oder dargestellt oder diese auf irgendeine andere Art, mittelbar oder unmittelbar, so dargestellt, dass dies bei den ausführenden Beamten Aggressionen gegen die Teilnehmer an der Parteiveranstaltung hervorzurufen geeignet war oder mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten – vorher – eine höhere Einsatzschwelle bewirken hätte können oder – nachher – eine höhere Einsatzschwelle hätte rechtfertigen können (bitte begründen)? ..... 14
- 8. Sonstiges 14**
- 8.1 Aus welchen Gründen heraus vertritt die für den in Fragen 1 bis 7 abgefragten Einsatz verantwortliche Polizei nicht die Auffassung, dass die Nähe der Gegenkundgebung zu den einzigen Zugängen zur Parteiveranstaltung bewusst so nah ausgesucht wurde, um Gegendemonstranten die Möglichkeit zu erleichtern, unerkannt aus der Menge heraus Attacken gegen die Teilnehmer und Referenten der Parteiveranstaltung ausüben zu können (bitte begründen)? ..... 14

---

8.2	Wann hat die zuständige Polizei damit begonnen, mögliche Rechtsbrüche bei jeder der in Fragen 1 bis 7 abgefragten Kundgebungen zu ermitteln (bitte für jeden Rechtsbruch das verletzte Schutzgut, Datum, Aktenzeichen und Verteiler offenlegen)? .....	14
8.3	In welche Statistiken sind die in Fragen 1 bis 8.2 abgefragten Umstände eingeflossen (bitte lückenlos offenlegen und begründen)? .....	14
	Hinweise des Landtagsamts .....	16

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 18.08.2023

## 1. Anzahl an Kundgebungen

- 1.1 Welche Kundgebungen und Gegenkundgebungen fanden am 26.06.2023 im Münchener Stadtteil Fürstenried statt (bitte für jede dieser Kundgebungen mindestens lückenlos offenlegen: den genauen Ort der Kundgebung; Zeitpunkt der Kenntnissgabe gegenüber den Behörden; Behörde, die diese Kenntnissgabe entgegengenommen hat; Beginn und Ende jeder Kundgebung; Organisation/Ansprechpartner für Behörden; alle bekannten/erkannten, aufrufenden/teilnehmenden Organisationen; die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer; die Anzahl vermuteter Rechtsübertretungen/erstatteter Anzeigen; jede für diese Örtlichkeit durchgeführte polizeiliche Maßnahme – z. B. Ansprachen etc. –; die Anzahl identifizierter/vermuteter Beobachtungsobjekte des bayerischen und/oder bundesdeutschen Verfassungsschutzes etc.)?
- 1.2 Waren die am 26.06.2023 gegen 18.30 Uhr Ecke Züricher Straße und Forstenrieder Allee, genauer gesagt zwischen „Treibhaus“ und Gebäudekomplex mit Volkshochschule mithilfe einer Ansammlung an Personen und mithilfe von ausgerollten und erkennbaren Kundgebungsmitteln durchgeführte Kundgebung und die im Hinterhof desselben Gebäudekomplexes gegenüber Hausnummer 35 durchgeführte Kundgebung den Behörden bekannt gegeben worden (bitte wie in 1.1 abgefragt offenlegen)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 26.06.2023 fand in München, Züricher Straße 35, dem dortigen Bürgersaal Fürstenried, von 19.00 bis 22.00 Uhr eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit dem Thema „Wahlkampfveranstaltung des AfD-Kreisverbands München Süd“ statt.

In diesem Zusammenhang wurden am 26.06.2023 nachfolgende Gegenversammlungen in München, Stadtteil Fürstenried, durchgeführt:

Versammlungen am 26.06.2023 in München, Stadtteil Fürstenried	
<b>Art:</b>	Stationäre Versammlung unter freiem Himmel
<b>Bezeichnung/Thema:</b>	AfD-Wahlkampfauftakt antifaschistisch entgegenstehen! – Gegen rechte Hetze, Rassismus, Sexismus, Queer-Feindlichkeit
<b>Kundgebungsort:</b>	Öffentliche Verkehrsfläche vor dem Abgang zum U-Bahnhof Forstenrieder Allee
<b>Zeitpunkt der Versamlungsanzeige:</b>	23.06.2023
<b>Entgegennehmende Behörde:</b>	Landeshauptstadt München; Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB)
<b>Beginn der Versammlung:</b>	26.06.2023, 18.45 Uhr

<u>Versammlungen am 26.06.2023 in München, Stadtteil Fürstenried</u>	
<b>Ende der Versammlung:</b>	26.06.2023, 20.46 Uhr
<b>Tatsächliche Teilnehmerzahl:</b>	90 Teilnehmer in der Spitze
<b>Polizeiliche Maßnahmen:</b>	Belehrung des Versammlungsleiters zum Versammlungsbescheid Zuweisung Versammlungsörtlichkeit
<b>Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen:</b>	0
<b>Identifizierte Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz:</b>	0

<u>Versammlungen am 26.06.2023 in München, Stadtteil Fürstenried</u>	
<b>Art:</b>	Nicht angezeigte Versammlung
<b>Bezeichnung/Thema:</b>	Unbekannt
<b>Kundgebungsort:</b>	Züricher Str. 35 (öffentlicher Gehweg vor dem Anwesen)
<b>Zeitpunkt der Versammlungsanzeige:</b>	Versammlung wurde nicht angezeigt
<b>Entgegennehmende Behörde:</b>	–
<b>Beginn der Versammlung:</b>	26.06.2023, 18.50 Uhr
<b>Ende der Versammlung:</b>	26.06.2023, 20.42 Uhr
<b>Tatsächliche Teilnehmerzahl:</b>	40
<b>Polizeiliche Maßnahmen:</b>	Mehrfache Ansprache der Versammlungsteilnehmer Eröffnung der versammlungsrechtlichen Beschränkungen Freihalten des Zugangsbereichs zum Bürgersaal Fürstenried
<b>Strafanzeigen:</b>	1 x Ordnungswidrigkeitenanzeige nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) wegen der Nichtanzeige der Versammlung
<b>Identifizierte Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz:</b>	0

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Polizei und auch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) keine Vermutungen über „Rechtsübertretungen“, Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen oder Beobachtungsobjekte des BayLfV anstellen. Insofern werden lediglich tatsächliche Feststellungen mitgeteilt.

**1.3 Welche Auflagen wurden bei jeder der in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebungen beachtet/missachtet (bitte für jede der abgefragten Kundgebungen die erteilten Auflagen und deren Einhaltung lückenlos offenlegen und hierbei auch auf die Auflagen für einen Einsatz von Megafonen und deren Lautstärkenbegrenzungen im bewohnten Hinterhof der Züricher Straße 35 gesondert eingehen)?**

Anlässlich der Versammlung zum Thema „AfD-Wahlkampfauftakt antifaschistisch entgegenstehen! – Gegen rechte Hetze, Rassismus, Sexismus, Queer-Feindlichkeit“ wurden alle mit Bescheid des Kreisverwaltungsreferats München vom 26.06.2023 erlassenen beschränkenden Verfügungen beachtet. Diese umfassten die Pflichten des Veranstalters sowie des Versammlungsleiters nach dem BayVersG, eine Zuweisung der Versammlungsörtlichkeit einschließlich der Pflicht einer Freihaltung von Zugängen zu Gebäuden und Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs sowie eine



immissionsschutzrechtliche Beschränkung der Lautstärke von Megafonen und Lautsprecher auf 85 Dezibel.

Anlässlich der unter Frage 1.1 aufgeführten nicht angezeigten Versammlung vom 26.06.2023 wurden durch den polizeilichen Einsatzleiter vor Ort beschränkende Verfügungen, analog den Regelungen im Bescheid zur Versammlung mit dem Thema „AfD-Wahlkampfauftakt antifaschistisch entgegenstehen! – Gegen rechte Hetze, Rassismus, Sexismus, Queer-Feindlichkeit“, erlassen und den Versammlungsteilnehmern mündlich eröffnet. Auch bei dieser Versammlung wurden die erlassenen beschränkenden Verfügungen beachtet.

## **2. Sicherheitseinstufungen**

- 2.1 Welche erhöhten Sicherheitseinstufungen sind der örtlich zuständigen Polizei für Teilnehmer einer jeden der in 1.1 und 1.2 abgefragten Veranstaltungen – insbesondere der Parteiveranstaltung – bekannt gegeben worden (bitte mindestens unter Angabe des Tags und der Quelle der Bekanntgabe chronologisch offenlegen)?**
- 2.2 Welche – ggf. zusätzlichen – Handlungen haben die zuständigen Polizeikräfte aufgrund jeder der in 2.1 abgefragten Bekanntgaben eingeleitet (bitte vollständig aufschlüsseln sowie den festgelegten Weg und die Art der Zuführung zur Parteiveranstaltung für Personen mit erhöhten Sicherheitsauflagen offenlegen)?**
- 2.3 Wie wurde das in 2.2 abgefragte Handeln am 26.06.2023 angesichts der Tatsache, dass bei Zugängen zur Parteiveranstaltung die Teilnehmer der Gegenkundgebung wenige Meter an den in 2.1 abgefragten Personenkreis herangelassen wurden, vor Ort umgesetzt (bitte vollständig und chronologisch offenlegen)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es waren der Polizei im Vorfeld keine Personen mit erhöhter Sicherheitseinstufung bekannt, welche an den zu den Fragen 1.1 und 1.2 aufgeführten Versammlungen teilnehmen werden. Ergänzend darf angemerkt werden, dass während der gesamten Zeitdauer ein freier Zugang zur „Wahlkampfveranstaltung des AfD-Kreisverbands München Süd“ gewährleistet war.

## **3. Gefahrenlage**

- 3.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose/Gefahrenereinschätzung wurde für jede der in Frage 1 abgefragten Kundgebungen deren individuelle Eingreifschwelle festgelegt (bitte jede der festgelegten Eingreifschwellen offenlegen und auch alle hierbei aus übergeordneten bayerischen und/oder bundesdeutschen Behörden, wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI] etc., eingeflossenen Vorgaben offenlegen)?**

Im Rahmen der polizeilichen Betreuung der unter der Frage 1.1 genannten Versammlungen wurden seitens der polizeilichen Einsatzleitung zu keinem Zeitpunkt individuelle Einschreitschwellen angeordnet.

**3.2 Welche Vorgaben/Anregungen etc. im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und/oder von der Stadt München als Ordnungsbehörde hat die Polizei für jede der in 3.1 abgefragten Kundgebungen/Gegenkundgebungen vom 26.06.2023 erhalten?**

Wahlkampfveranstaltungen politischer Parteien unterliegen regelmäßig den Vorschriften des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), weshalb in diesen Fällen die Vorschriften des Art. 19 sowie des Art. 23 LStVG nicht anzuwenden sind. Im Übrigen siehe hierzu Antwort zu Frage 1.3.

**3.3 Vertreter aus welchen Behörden des Bundes und/oder des Landes und/oder der Stadt München waren bei jeder der in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebungen mindestens zeitweise vor Ort vertreten (bitte lückenlos offenlegen und jeweils die Anzahl der Vertreter sowie die Einheit/Behörde – z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Ordnungsamt etc. – benennen und angeben, ob diese Vertreter uniformiert oder zivil anwesend waren)?**

Die zu Frage 1.1 aufgeführten Versammlungen wurden durch insgesamt 33 Polizeibeamte des Polizeipräsidiums München betreut, davon waren 31 Polizeibeamte uniformiert eingesetzt. Es ist nicht bekannt, ob sich Vertreter der Landeshauptstadt München vor Ort befanden.

Die Staatsregierung erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV), und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte. Derartige Informationen würden die operative Arbeitsweise des BayLfV offenlegen, die Einsatzstrategie des Verfassungsschutzes beeinträchtigen und könnten ggf. zu einer Gefährdung von Leib, Leben und der Gesundheit von Personen führen. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen oder Mitarbeiter des BayLfV folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

#### **4. Vorgaben für die Polizei**

- 4.1 Welche Auflagen hat jede der in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebungen im Vorfeld durch das Ordnungsamt oder vor Ort während der Kundgebung erhalten (bitte Art jeder Auflage, Urheber jeder Auflage Datum/Zeit jeder Auflage, umfassend mindestens für Stöcke bei Bannern, Mitführen von Flaschen, Maße von Bannern, Lautstärke von Megafonen – auch im dortigen Wohngebiet – lückenlos offenlegen)?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.3.

- 4.2 Welche Orte wurden den Teilnehmern jeder der in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebungen zugewiesen (bitte chronologisch lückenlos offenlegen)?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.1.

- 4.3 Welcher Mindestabstand zu jedem der Eingänge wurde für jeden der in 4.2 abgefragten Orte sichergestellt (bitte für jede der in 1.1 abgefragten Kundgebungen offenlegen)?**

Es wurde zu den unter Frage 1.1 aufgeführten Versammlungen weder durch das Kreisverwaltungsreferat München noch durch die Polizei ein Mindestabstand festgelegt. Die anlässlich beider Versammlungen erlassene beschränkende Verfügung, die Eingänge zu Gebäuden freizuhalten, wurde durchgängig befolgt und erforderte keine näheren Vorgaben.

#### **4. Art und Umfang von präventivem Handeln**

- 4.1 In welchem Umfang wurden Teilnehmer einer jeden in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebung polizeilichen Handlungen unterzogen, wie z. B. einer Zählung, Kontrollen von Attesten auf Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Identifizierung von mit einem Virus, wie z. B. einem Coronavirus infizierten Personen etc. (bitte mindestens auf jeden der aufgezählten Punkte eingehen)?**

Mit Ausnahme der Durchführung einer Erhebung der Teilnehmerzahlen wurde seitens der Polizei keine der angeführten Maßnahmen durchgeführt.

- 4.2 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hatte die Polizei z. B. bei den in Frage 1 abgefragten Kundgebungen zugelassen, dass sich einige Teilnehmer mithilfe einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitweise unkenntlich gemacht haben (bitte alle hierzu eingeleiteten Maßnahmen offenlegen)?**

Eine Vermummung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 BayVersG lag nicht vor. Es wurden diesbezüglich entsprechend keine polizeilichen Maßnahmen veranlasst.

- 4.3 Wie viele Personen von der Presse waren bei einer jeden in 1.1 und 1.2 abgefragten Kundgebung anwesend (bitte hierzu offenlegen: Art und Umfang der Überprüfung der Presseausweise; Sicherstellung, dass keine Porträtaufnahmen gemacht werden)?**

Die Anzahl von anwesenden Pressevertretern bei Versammlungen wird seitens der Polizei nicht dokumentiert. Entsprechend kann hierzu keine Aussage erfolgen.

**5. Attacke auf die Referentin und deren Begleiter**

- 5.1 Welche Maßnahmen haben die gerade vor Ort zuständigen Polizeiführer unternommen, als die angekündigte Bundestagsabgeordnete über den schmalen Weg zwischen Züricher Straße 35 und Grünanlage mitsamt ihrem Begleiter eintraf und damit in Sichtweite der dort positionierten Beamten war und ihr Begleiter daraufhin die Gegenkundgebung zu filmen begann, weswegen dieser aus der Menge der Gegenkundgebung heraus angebrüllt wurde und ihm von diesen Brüllern befohlen wurde, das Filmen einzustellen, und aufgrund des Weiterfilmens dieser dann aus der Menge heraus attackiert und gestoßen wurde (bitte für diese Szenerie offenlegen: den Dienstgrad des während dieser Attacke für diesen Abschnitt zuständigen Polizeiführers, die von der Polizei zur Unterbindung dieses Vorkommnisses eingeleiteten Gegenmaßnahmen, die von Amts wegen gestellten Anzeigen, z. B. auf Basis von § 240 Strafgesetzbuch [StGB], und jeweils bitte begründen)?**
- 5.2 Welche Maßnahmen haben die gerade vor Ort zuständigen Polizeiführer unternommen, als die sich während der in 5.1 abgefragten Szenerie weiter in Richtung Eingang bewegende Bundestagsabgeordnete ebenfalls aus der Menge heraus angebrüllt wurde und versucht wurde, ihr einen Gegenstand auf den Kopf zu schlagen und/oder eine unbekannte Flüssigkeit über ihr auszuleeren, was diese nur noch mithilfe einer selbst durchgeführten abwehrenden Handbewegung unterbinden konnte und hierbei von der Angreiferin auch gestoßen wurde (bitte für diese Szenerie offenlegen: den Dienstgrad des während dieser Attacke für diesen Abschnitt zuständigen Polizeiführers, die von der Polizei zur Unterbindung dieses Vorkommnisses eingeleiteten Gegenmaßnahmen, die von Amts wegen gestellten Anzeigen, z. B. auf Basis von § 240 StGB, und jeweils bitte begründen)?**
- 5.3 Welche Maßnahmen hat der zuständige Polizeiführer unternommen, um die in 5.1 und 5.2 abgefragten Handlungen und die daran Beteiligten aufzuklären, die Identitäten aller Angreifer festzustellen etc. (bitte lückenlos offenlegen und hierzu das vergebene interne Aktenzeichen offenlegen sowie den Verteiler jeder Akte)?**
- 6. Polizeiliche Handlungen nach der Attacke auf die Referentin und deren Begleiter**

- 6.1 Wie ist aus Sicht der Polizei erklärbar, dass die in Frage 5 abgefragten Szenen überhaupt möglich waren (bitte hierbei auch darauf eingehen, dass die Gegenkundgebung nur etwas über einen Meter von der Stelle positioniert wurde, an der die Referentin und ihr Begleiter vorbeigehen mussten, um zum Zugang zu gelangen, und auf die Untätigkeit aller anwesenden Beamten bei der in 5.1 beschriebenen Szene ausführlich eingehen)?**

Die Fragen 5.1 bis 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Polizeipräsidium München hatte während der Versammlung keine Kenntnis von dem geschilderten Vorfall. Es wurden anlässlich des polizeilichen Einsatzes zur Betreuung der unter Frage 1.1 aufgeführten Versammlungen keine diesbezüglichen Störungen bekannt.

Der polizeiliche Einsatzleiter während der unter Frage 1.1 aufgeführten Versammlungen trägt die Amtsbezeichnung Erster Polizeihauptkommissar.

- 6.2 Wie viele Teilnehmer der in Fragen 1.1, 1.2 und 5 abgefragten Kundgebungen bzw. der Gegenkundgebung sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder erhielten eine Anzeige und/oder erhielten einen Platzverweis und/oder sind in Gewahrsam genommen worden (bitte unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln und begründen und der jeweiligen Kundgebung zuzuordnen)?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.1.

- 6.3 Aus welchen Gründen war nach Ende der Gegenkundgebung gegen 22.15 Uhr noch immer mindestens eine Gruppe an Teilnehmern der Gegenkundgebung vor der Züricher Straße 35 anwesend und neben dem dort stationierten Polizeifahrzeug gestanden und hatte sich gemeinschaftlich und auf so erzwungene Tuchföhlung mit den nach Hause gehenden Teilnehmern der Parteiveranstaltung über Letztere herablassend auslassen können und so ihre Kundgebung fortgesetzt (bitte alle Gründe ausführen, aus denen heraus das Ende der Gegenkundgebung nicht durchgesetzt wurde)?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird hinsichtlich der Beendigungszeitpunkte der Versammlungen verwiesen. Nach Beendigung der Versammlungen entfernten sich die Teilnehmer unter polizeilicher Begleitung.

## **7. Einsatzbesprechungen**

- 7.1 Welche Funktion hatte der Beamte, der jede der Einsatzbesprechungen vor jeder der in Fragen 1 und 5 abgefragten Kundgebungen geleitet hatte (bitte Zahl und Dienstgrade aller an der Einsatzbesprechung beteiligten Personen offenlegen)?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 5.1.

- 7.2 Welche Funktion hatte der Beamte, der jede der Nachbesprechungen nach jeder der in Fragen 1 und 5 abgefragten Kundgebungen geleitet hatte (bitte Zahl und Dienstgrade aller an der Einsatzbesprechung beteiligten Personen offenlegen)?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 5.1.

- 7.3 Wurden auf mindestens einer der in 7.1 und 7.2 abgefragten Einsatzbesprechungen die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in Fragen 1 und 5 abgefragten Parteiveranstaltung diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise als „Rechte“, „Antidemokraten“, „Populisten“ etc. verunglimpft oder dargestellt oder diese auf irgendeine andere Art, mittelbar oder unmittelbar, so dargestellt, dass dies bei den ausführenden Beamten Aggressionen gegen die Teilnehmer an der Parteiveranstaltung hervorzurufen geeignet war oder mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten – vorher – eine höhere Einsatzschwelle bewirken hätte können oder – nachher – eine höhere Einsatzschwelle hätte rechtfertigen können (bitte begründen)?**

Bei den eingesetzten Polizeikräften handelt es sich um Beamte des Freistaates Bayern, die der Neutralität verpflichtet sind und ihr Amt unparteiisch ausüben. Diesen Pflichten wurde während der angefragten Besprechungen vollumfänglich Rechnung getragen.

## **8. Sonstiges**

- 8.1 Aus welchen Gründen vertritt die für den in Fragen 1 bis 7 abgefragten Einsatz verantwortliche Polizei nicht die Auffassung, dass die Nähe der Gegenkundgebung zu den einzigen Zugängen zur Parteiveranstaltung bewusst so nah ausgesucht wurde, um Gegendemonstranten die Möglichkeit zu erleichtern, unerkannt aus der Menge heraus Attacken gegen die Teilnehmer und Referenten der Parteiveranstaltung ausüben zu können (bitte begründen)?**

Der Bayerischen Polizei sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt, die diese These stützen würden.

- 8.2 Wann hat die zuständige Polizei damit begonnen, mögliche Rechtsbrüche bei jeder der in Fragen 1 bis 7 abgefragten Kundgebungen zu ermitteln (bitte für jeden Rechtsbruch das verletzte Schutzgut, Datum, Aktenzeichen und Verteiler offenlegen)?**

Es wurde anlässlich der unter Frage 1.1 aufgeführten Versammlungen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem BayVersG eingeleitet. Alle weiteren genannten möglichen Rechtsbrüche wurden der Polizei erst mit der vorliegenden Schriftlichen Anfrage bekannt und bedürfen für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Konkretisierung.

- 8.3 In welche Statistiken sind die in Fragen 1 bis 8.2 abgefragten Umstände eingeflossen (bitte lückenlos offenlegen und begründen)?**

Allgemeinhin kann festgestellt werden, dass polizeilich erfasste Straftaten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik und Politisch motivierte Straftaten auch im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität statistisch abgebildet werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.